

Ehrungsordnung

Bestimmungen über die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel der Schiedsrichtergemeinschaft des Kreises Bonn im Fußball-Verband Mittelrhein e. V.

1. Personen, die eine langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter im Kreis Bonn nachweisen können oder die sich um die Belange der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden.
2. Als Auszeichnung können verliehen werden
 - a) die Silberne Ehrennadel,
 - b) die Goldene Ehrennadel.
3. Zuständig für die Verleihung von Ehrennadeln ist der jeweilige Kreis-Schiedsrichter-Ausschuß Bonn.

4. Die Silberne Ehrennadel kann verliehen werden

- a) für 10jährige Tätigkeit als Schiedsrichter im Kreis Bonn, wobei während dieses Zeitraumes mindestens 300 Spiele geleitet sein sollen;
- b) für die nachweisbare Leitung von 500 Spielen als Angehöriger der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn;
- c) für besondere Verdienste innerhalb der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn;

Als Spielleitungen gelten auch die amtlichen Schiedsrichterassistenten-Ansetzungen.

Bei einer Verleihung zu 4.c) ist das Einverständnis des Vorsitzenden des Fußballkreises Bonn erforderlich. Die Gründe für eine solche Verleihung sind schriftlich niederzulegen.

5. Die Goldene Ehrennadel kann verliehen werden

- a) für 20jährige Tätigkeit als Schiedsrichter im Kreis Bonn, wobei während dieses Zeitraumes mindestens 600 Spiele geleitet sein sollen;
- b) für die nachweisbare Leitung von 1000 Spielen als Angehöriger der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn;

c) für außergewöhnliche Verdienste innerhalb der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn nach bereits erfolgter Verleihung der Silbernen Ehrennadel, wobei zwischen Verleihung von Silberner und Goldener Ehrennadel ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen soll.

Als Spielleitungen gelten auch die amtlichen Schiedsrichterassistenten-Ansetzungen.

Bei einer Verleihung zu 5.c) ist das Einverständnis des Vorsitzenden des Fußballkreises Bonn erforderlich. Die Gründe für eine solche Verleihung sind schriftlich niederzulegen.

Personen, die Träger der Goldenen Ehrennadel sind, ist der Schiedsrichterausweis auf Lebenszeit mit dem Vermerk „Inaktiv“ zu belassen.

6. Ein Wahlrecht bei Schiedsrichterversammlungen kann aus dieser Ehrungsordnung nicht abgeleitet werden.
7. Die vorerwähnten Auszeichnungen werden beurkundet und im Rundschreiben der Schiedsrichtergemeinschaft Bonn bzw. in den „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlicht.
8. Der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuß Bonn kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fußballkreises Bonn aus Gründen gemäß § 8 Schiedsrichterverordnung WFV Ehrennadeln einziehen.